Wien, XX.03.2020

## Bauvorhaben [..]: COVID 19 - Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den derzeitigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BGBI II 98/2020), dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass Vertragspartner bei einer Störung der Leistungserbringung alles Zumutbare aufzuwenden haben, um eine solche zu vermeiden und deren Folgen so weit als möglich abzuwehren.

Damit Ihre Arbeiter und Angestellten den öffentlichen Raum betreten dürfen, haben Sie daher den Arbeitsablauf so umzustellen, dass zwischen den Personen am Arbeitsort ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann (§ 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers). Eine gänzliche Einstellung der Leistungserbringung kann daher nicht auf diese Verordnung gestützt werden.

Ansprüche auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts werden nach Anmeldung, Vorlage der Dokumentation und Nachweisführung geprüft.

Mit freundlichen Grüßen